

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend, und Frauen

Stand 13.5.11

und

Anlage 4

.....
als Träger der interdisziplinären Frühförderstelle
(=Einrichtungsträger)

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII i. V. m. § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand und Zielgruppe

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die von interdisziplinären Frühförderstellen im Rahmen **ambulanter heilpädagogischer Frühförderung** zwecks Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einzelfallbezogen zu erbringenden Förder- und Betreuungsleistungen und deren Vergütung für noch nicht eingeschulte behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder mit einem Leistungsanspruch nach §§ 55 f. SGB IX i.V.m. § 35 a SGB VIII und §§ 53 f SGB XII.

Ihr Anwendungsbereich ist begrenzt auf die Kategorie der heilpädagogischen Einzelleistung; sie gilt nicht für Förder- und Betreuungsleistungen, die im Verbund mit medizinisch-therapeutischer Behandlung als Komplexleistung zur Früherkennung und Frühförderung nach § 30 SGB IX erbracht werden.

2. Leistung

2.1 Der Einrichtungsträger übernimmt die Förderung und Betreuung von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern

- ambulant in seiner Frühförderstelle oder mobil aufsuchend

- in fachlich und räumlich geeigneten Kindertageseinrichtungen¹, vorzugsweise in so genannten Schwerpunkteinrichtungen oder
- im häuslich-familiären Wohnbereich des Kindes.

durch Erbringung heilpädagogischer Leistungen auf der Grundlage der vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugend- oder Sozialhilfe festgestellten und bewilligten Förderbedarfe. Die Form richtet sich nach den bei der Diagnostik festgestellten Erfordernissen und Umständen des Einzelfalls.

2.2. Die heilpädagogischen Förder- und Betreuungsmaßnahmen sind auf der Grundlage einer individuellen Förderplanung nach Inhalt, Umfang und Qualität so zu gestalten, dass eine bedarfs- und fachgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3. Die Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sind von geeigneten Fachkräften durchzuführen. Zu den geeigneten Fachkräften zählen Behindertenpädagoginnen/en, Sprachheilpädagoginnen/en, Motopäden/innen und Psychologinnen/en und andere Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation.

2.4. Die Leistung wird in der Regel als Einzelförderung erbracht; bei unter Bedarfsgesichtspunkten geeigneter Konstellation kann die Förderung auch in Kleingruppen von bis zu 3 Kindern erfolgen.

2.5. Der heilpädagogische Leistungsumfang wird durch die Zuordnung zu einer Förderbedarfsgruppe bestimmt. Als durchschnittlicher kindbezogener Zeitaufwand für die (direkten und indirekten) Förder- und Betreuungsleistungen ist in der

- Förderbedarfsgruppe 1 ein Wert von 1,5 Wochenstunden/Kind und in der
- Förderbedarfsgruppe 2 ein Wert von 3,0 Wochenstunden/Kind

anzusetzen.

2.6. Darüber hinausgehende Leistungen sind nur ausnahmsweise bei außergewöhnlichen individuellen Hilfebedarfen, die im Rahmen des durchschnittlichen Zeitaufwands der Förderbedarfsgruppe 2 dauerhaft nicht gedeckt werden können, zulässig, wenn eine in diesem Sinne besondere Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung des Jugend- oder Sozialhilfeträger mit Angabe des zusätzlich erforderlichen Zeitaufwands vorliegt.

2.7. Der Einrichtungsträger entscheidet nach fallspezifischer Notwendigkeit unter Beachtung des Förderplanes über den Rhythmus der Leistungserbringung; die Fördermaßnahmen können gleichzeitig oder nacheinander, in gleichbleibender oder in wechselnder Intensität erbracht werden.

¹ Ausgenommen sind von Elternvereinen getragene Tageseinrichtungen. Sofern sie heilpädagogische Förderleistungen erbringen, gelten für sie andere als in dieser Vereinbarung festgelegte Leistungs- und Vergütungsregelungen.

2. 8. Näheres zu Inhalt und Umfang des heilpädagogischen Anteils an der Komplexleistung ist der als *Anlage 1* beigefügten Leistungstypenbeschreibung zu entnehmen..

2.9. Zur Leistungserbringung gehören die Funktionsbereiche

- Planung, Koordination und Reflexion der Betreuung und Förderung.
- Durchführung der im Förderplan als Teil des Hilfeplans abgestimmten heilpädagogischen Leistungen zur Förderung und Betreuung.
- Dokumentation der Maßnahme(n) in standardisierter Form.
- Kooperation/Vernetzung
- Leitung/Verwaltung.

3. Leistungsentgelte

3.1 Die Leistungen nach Ziffer 2 werden mit folgenden Pauschalen vergütet:

- **Förderbedarfsgruppe 1 (FBG 1) € 312,38 pro Kind und Kalendermonat**
- **Förderbedarfsgruppe 2 (FBG 2) € 624,75 pro Kind und Kalendermonat.**

Werden die Fördermaßnahmen in der eigenen Häuslichkeit des leistungsberechtigten Kindes erbracht, kann zusätzlich zu den genannten Pauschalen eine aufstockende

- **Fahrtkostenpauschale von 2,07 € pro Einsatz**

abgerechnet werden. Pro Kind und Woche sind in der FBG 1 höchstens zwei und in der FBG 2 höchstens drei Einsätze abrechenbar.

3.2 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1. sind alle mit der bei wirtschaftlicher Leistungserbringung entstehenden Personal- und Sachkosten schließlich Regie und Verwaltung für die vom öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger regelmäßig zu gewährenden Leistungen der Betreuung und Förderung ebenso abgegolten wie die zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit notwendigen Investitionskosten.

3.5 Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen. Ein auf die Erfolgswirksamkeit des Vereinbarungszeitraumes bezogener Gewinn oder Verlust ist nicht nachträglich auszugleichen.

4. Abrechnung

4.1. Die nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung zu vergütenden heilpädagogischen Frühförderleistungen sind vom Leistungserbringer einmal im Quartal mit dem örtlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger abzurechnen. Abgerechnet werden dürfen nur tatsächlich erbrachte und dokumentierte Leistungen. Die Leistungsnachweise (*Anlage 2*) sind beizufügen.

4.2. Abrechnungsvoraussetzung ist für jeden Einzelfall die schriftliche Leistungsbewilligung / Entgeltübernahmeerklärung des zuständigen öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträgers

mit Festlegung der Förderbedarfsgruppe. Wird im Laufe der Leistungserbringung eine davon abweichende Einstufung durch Leistungsbewilligungsbescheid / Entgeltübernahmeerklärung festgelegt, ist diese Grundlage für die zukünftige Abrechnung. Die Entgeltübernahmeerklärungen an den Leistungserbringer sollen in Form einer Sammelliste erfolgen.

4.3. Als Abrechnungsunterlagen sind regelmäßig 15 Tage nach Quartalsablauf bei der Steuerungsstelle Frühförderung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Quartalsrechnungen einzureichen. Sie müssen folgende Angaben erhalten

- Aktenzeichen der Leistungsbewilligung
- Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten
- Name und Geburtsdatum des geförderten Kindes
- Beginn der heilpädagogischen Leistung/Frühförderung
- (Aktuelle) Förderbedarfsgruppe
- Entgelt (Monat)
- Abrechnungszeitraum (von ...bis...)
- Rechnungssumme für den Abrechnungszeitraum
- Bereits für den Abrechnungszeitraum erhaltene Abschläge
- Restforderung für den Abrechnungszeitraum
- (kumulierte) Gesamtrechnungssumme seit Maßnahmebeginn

und sollen als Sammelrechnung (Abrechnungsfälle in Listenform auf Basis der Sammel-Kostenübernahmeerklärung des öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträgers) abgefasst sein.

4.4. Die in § 1 Abs. 2 genannten Pauschalen können für jeden ganzen Kalendermonat des (jeweiligen) Bewilligungszeitraumes in voller Höhe abgerechnet werden, unabhängig davon, wie sich die effektiven Leistungsstunden auf die Abrechnungsmonate verteilen. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen (und ggfs. nachzuweisen), dass die kumulierte Gesamtleistung im Bewilligungszeitraum vertragsgemäß erbracht wird (worden ist).

4.5. Bei Neuaufnahme oder Ausscheiden eines Kindes innerhalb eines Kalendermonats ist für diesen nur der tatsächliche Leistungszeitraum in Kalendertagen mit jeweils 1/30,4 der Monatspauschale, also in der

- FBG 1 mit € 10,28 pro Kind und Kalendertag
- FGB 2 mit € 20,55 pro Kind und Kalendertag

anteilig abzurechnen und zu vergüten.

4.6. Die Steuerungsstelle Frühförderung bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen und veranlasst die Begleichung berechtigter Forderungen spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang.

4.7. Zur Sicherung der betriebsnotwendigen Liquidität hat der Leistungserbringer Anspruch auf Zahlung eines Abschlags von 90 % auf eine Quartalsabrechnung.

4.8. Zwecks Vereinfachung wird angestrebt, das Abrechnungsverfahren von der nachträglichen Rechnungslegung durch den Einsatz moderner Informationstechnologie umzustellen auf eine automatisch generierte monatliche Sollzahlung. Veränderungen werden mit dem Leistungserbringer rechtzeitig abgestimmt.

5. Prüfung

5.1 Der Leistungserbringer hat den Einsatz geeigneter Fachkräfte für die Förderung und Betreuung der Kinder nachzuweisen. Dazu stellt das im Vereinbarungszeitraum erbrachte

- Leistungsvolumen (Anzahl der betreuten Kinder nach Hilfebedarfsgruppen) und den
- Umfang (in Vollzeitstellen umgerechnete durchschnittliche Stellenbesetzung im Vereinbarungszeitraum) und die
- Qualifikationsstruktur (nach Berufsgruppen) des in der Förderung und Betreuung eingesetzten Personals

tabellarisch dar und übermittelt die entsprechende Übersicht innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes (Ziffer 6) an die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (Referat 40 und Referat 14).

5.2. Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Sozialhilfe ist zu einer Prüfung der Leistungsqualität insbesondere dann berechtigt, wenn konkrete Anlässe oder Hinweise (z.B. Beschwerden der Eltern etc.) vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung der Leistung nicht oder nicht mehr erfüllt. In diesem Fall kann der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Sozialhilfe auf der Grundlage einer schriftlichen Benennung der Anlässe oder Hinweise und einer näheren Beschreibung von Inhalt und Umfang der beabsichtigten Prüfung vom Einrichtungsträger die zur sachgerechten Beurteilung notwendigen Prüfungsunterlagen und nötigenfalls auch die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen vor Ort verlangen.

5.3. Hauptzweck solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen bzw. Möglichkeiten für eine Verbesserung der Qualität aufzuzeigen und zu nutzen.

Sollte sich durch die Prüfung allerdings beweiskräftig herausstellen, dass der Einrichtungsträger gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung schwerwiegend mit dem Ziel, Überschüsse zu erzielen, verstoßen hat, kann der öffentliche Sozial- oder Jugendhilfeträger der Minderleistung entsprechende Regressansprüche geltend machen.

Darüber hinaus kann der öffentliche Sozial- bzw. Jugendhilfeträger bei nachgewiesenem Abrechnungsbetrug durch den Einrichtungsträger die Vertragsbeziehung unverzüglich und dauerhaft durch außerordentliche Kündigung beenden.

6. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für einen unbestimmten Zeitraum; sie kann zum Zwecke der Änderung von jeder Vereinbarungspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Halbjahresende ordentlich gekündigt werden.

Abweichend davon gilt die Vereinbarung der Leistungsentgelte nach Ziffer 3.1. und 3.4. für den Zeitraum vom ... 2011 bis zum ... Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Tag des Ablaufs dieses Zeitraums.

Eine Neuverhandlung der Entgelte hat die jeweilige Vereinbarungspartei rechtzeitig vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums zu beantragen.

7. Sonstiges

7.1. Ein Anspruch auf Aufhebung der Vergütungsvereinbarung während des Vereinbarungszeitraumes besteht nur dann, wenn sich die Verhältnisse nach Vertragsabschluss so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Vereinbarung für wenigstens eine der Vertragsparteien unzumutbar wäre. Die betroffene Vertragspartei kann in diesem Fall eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.

7.2. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.3. Soweit in dieser Vereinbarung nicht unmittelbar geregelt, gelten die Bestimmungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28. 6.2006.

Bremen, 2011

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales
Im Auftrag

Anlage 2

Leistungsnachweis

Der kindbezogene Leistungsnachweis der Frühförderstelle enthält mindestens folgende Daten:

- Frühförderstelle: Bezeichnung, Adresse:
- Name des Kindes
- Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Name der Reha-Träger
Jugend-/Sozialhilfeträger
- In der Frühförderung seit
- Abrechnungszeitraum
- Art der erbrachten Leistung (Hausfrühförderung, Frühförderstelle oder Kita)
- Anzahl der medizinisch-therapeutischen Behandlungskontakte
- Anzahl der heilpädagogischen Förderkontakte